

**Ordnung über Vergütungen**  
**der ehrenamtlichen Arbeit in der Jugendgruppe**

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2022

**Art. 1 Grundsatz & Allgemeines**

1. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen in der Jugendgruppe wird strikt nach den Vorgaben von Art. 3 der Satzung durchgeführt.

*Ausschnitt aus der aktuellen Satzung*

**- Art. 3 Gemeinnützigkeit -**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Sie folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Vereins.

2. Es wird lediglich das ehrenamtliche Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen vergütet. Eine Absicht des Empfängers aus den Aufwandsentschädigungen übermäßig hohe Einkünfte zu erzielen, ist im Interesse der Gemeinnützigkeit der Jugendgruppe ausgeschlossen.

3. Die geltenden Steuerfreigrenzen sind vom Empfänger der Aufwandsentschädigung(en) eigenständig zu beachten und ggf. (beim Finanzamt) anzumelden. Angaben zum Tätigkeitsbereich werden von der Vorstandschaft mit Auszahlung quittiert.

4. Ein Anspruch auf Auszahlung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Jugendgruppe besteht grundsätzlich nicht.

## Art. 2 Vorstandsarbeit

1. Die Jugendgruppe zahlt für die ehrenamtliche Arbeit der Vorstandsmitglieder keine Aufwandsentschädigungen. Die Vorstandsmitglieder erledigen ihre Aufgaben und erfüllen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich.
2. Vergünstigungen und Entschädigungen, die für die Vorstandstätigkeit notwendig sind (bspw. Fahrtkosten) sind davon ausgeschlossen.
3. Im Falle, dass ein Vorstandsmitglied anderweitige Aufgaben in der Jugendgruppe übernimmt, können dafür unabhängig Aufwandsentschädigungen ausgezahlt werden.

## Art. 3 Aufwandsentschädigung für pädagogische Arbeit

1. Für jedes Betreuungsangebot und jede Veranstaltung, bei dem eine Auszahlung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche pädagogische Arbeit vorgesehen ist, wird vorab eine individuelle Aufwandsentschädigung in einer öffentlichen Vorstandssitzung beschlossen.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll am Verantwortungs- und Aufgabenbereich der / des Ehrenamtlichen gemessen werden und kann je nach Alter, pädagogischen Vorkenntnissen oder Umfang der Tätigkeit unterschiedlich ausfallen. Sie muss in jedem Fall fair begründet sein und niemand darf unangemessen hoch vergütet werden.
3. Eine Vereinbarung oder ein Vertrag zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen ist nur notwendig, wenn
  - die Person kein Mitglied der Jugendgruppe ist
  - es sich um eine mehrtägige Tätigkeit handelt
  - ein begründetes Interesse seitens der Empfängerin / des Empfängers besteht
4. Bei Fernbleiben oder Krankheit wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
5. Es gilt folgender Höchstvergütungssatz bei sämtlichen Veranstaltungen:

für pädagogische Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen: höchstens 10,00 € / Std
6. Der Tageshöchstsatz beträgt zum Schutz vor Missbrauch 50,00 € pro Tag und Person. Ausgenommen von diesem Betrag sind weitere Entschädigungen. (bspw. Fahrtkosten)

7. Ausnahmen vom Höchstvergütungssatz oder dem Tageshöchstsatz sind durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

8. Vor- und Nachbereitungszeiten von Angeboten sowie Teamtreffen oder Besprechungen werden in der Regel nicht vergütet.

#### **Art. 4 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

1. Sonstige Tätigkeiten, die dem Zweck der Jugendgruppe dienen, können durch einen Beschluss der Vorstandschaft ebenfalls vergütet werden.

2. Es ist zu beachten, dass sich die Tätigkeit von der pädagogischen Arbeit unterscheidet, unter den Paragraphen 65 bis 68 der Abgabeordnung (AO) fällt und als Ehrenamtspauschale ausgezahlt wird.

3. Die Tätigkeit darf keinen wirtschaftlichen Hintergrund verfolgen und muss im ideellen Bereich, also im direkten Arbeitsfeld der Jugendgruppe verankert und notwendig sein.

#### **Art. 5 Fahrtkostenzuschuss**

1. Als Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zu Veranstaltungen der Jugendgruppe, die im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, werden auf schriftlichen Antrag die Kosten erstattet.

2. Eine Erstattung unter 5,00 € wird aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes im Normalfall nicht erstattet.

3. Antragsberechtigt sind Mitglieder für

- die kostengünstige Hin- und Rückfahrt mit einem PKW.
- die Kosten für ein Ticket im ÖPNV für die vorgesehene Hin- und Rückfahrt ohne Zusatzkosten. (bspw. Reservierungen, 1. Klasse)
- die Kosten für sonstige Verkehrsmittel, wenn die Notwendigkeit gegeben ist.

4. Die Erstattungshöhe

von 0,30€ / km bei Fahrten mit einem PKW
--

dient der Orientierung und kann in bestimmten Fällen begründet abweichen.

5. Startpunkt der Fahrt ist immer der Sitz der Jugendgruppe oder eine Anschrift aus der näheren Umgebung. (höchstens 50 km von Illertissen/Au entfernt)

6. Zieladresse ist die Örtlichkeit der Veranstaltung.
7. Das Bilden von Fahrgemeinschaften ist ausdrücklich erwünscht und die Fahrt zum Abholen von Beifahrerinnen und Beifahrern wird ebenfalls bezuschusst, wenn die zusätzliche Strecke im Antrag separat aufgeführt wird.
8. Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Fahrt entstehen (bspw. Parkgebühren, Maut) können mit Begründung bei Antragstellung zusätzlich teilweise oder ganz bezuschusst werden.
9. Pro Fahrzeug kann nur eine Person (bestenfalls die Fahrerin / der Fahrer) einen Fahrtkostenantrag stellen. Der Zuschussantrag muss nicht zwingend von der Eigentümerin / dem Eigentümer des PKWs gestellt werden, jedoch muss diese / dieser darüber vorab informiert werden und ihr / sein Einverständnis geben.
10. Besorgungsfahrten sind von der Fahrtkostenerstattung in der Regel ausgeschlossen.
11. Die Vorstandschaft entscheidet im Einzelfall über die Erstattung von Fahrtkosten. Im Zweifel ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet Fahrtkosten zu erstatten und können Anträge begründet ablehnen.

## **Art. 7 Sonstige Entschädigungen**

Sonstige begründete zusätzliche Entschädigungen, deren Notwendigkeit für die Vereinstätigkeit begründet ist, müssen durch die Vorstandschaft vorab klar definiert und beschlossen werden. Sie dienen dem Zweck, sonstige anfallende Kosten der Ehrenamtlichen / des Ehrenamtlichen zu decken (bspw. Essensgeld) und müssen gleichermaßen an alle Beteiligten der Aktion oder Veranstaltung ausgegeben werden. Der Festbetrag muss pauschal jeder HelferIn / jedem Helfer ausgezahlt werden und steht nicht im Zusammenhang mit anderen Vergütungen.

## **Art. 8 Antrag & Bewilligung**

1. Jede Vergütung und jeder Zuschuss muss schriftlich beantragt oder durch eine Vereinbarung klar kommuniziert worden sein.
2. Die Auszahlung von Vergütungen wird über die Vorstandschaft abgewickelt. Die Anordnung zur Auszahlung übernimmt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Bei

Auszahlung an ein Vorstandsmitglied ist zu beachten, dass ein anderes Mitglied des Vorstands den Antrag freigibt.

3. Wenn in der Vereinbarung nicht anders geregelt, muss die Ehrenamtliche / der Ehrenamtliche eine Auszahlung ihrer / seiner zugesicherten Vergütung innerhalb von 12 Wochen bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt. Anträge nach Ablauf der Frist können nicht mehr entgegengenommen werden.

4. Ansprüche von Auszahlungen können gesammelt und gebündelt eingereicht werden. Zu beachten ist, dass die Auszahlung den Betrag von 999,99 € nicht überschreitet.

5. Eine Quittung zur Auszahlung verbleibt für mindestens 5 Jahre bei der Vorstandschaft. Eine Kopie kann auf Nachfrage erstellt werden.

6. Ein Antrag kann seitens der Vorstandschaft abgelehnt werden. Eine schriftliche Stellungnahme der Vorstandschaft ist gegenüber der Ehrenamtlichen / des Ehrenamtlichen innerhalb von 8 Wochen zu erbringen.

7. Bewilligte Anträge, die sich als fehlerhaft herausstellen, können im Nachhinein zurückgezogen werden. Ausgezahlte Vergütungen müssen seitens des Mitglieds zurückgezahlt werden.

## **Art. 8 Sonstiges**

1. Die Ausstattung von notwendig begründetem Material, das im Besitz der ehrenamtlichen HelferIn / des ehrenamtlichen Helfers verbleibt (bspw. Klamotten) zählt nicht zu einer Vergütung und wird nicht verrechnet.

2. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zählt zur Pflicht eines jeden Mitglieds. Eine Vergütung oder ein Fahrtkostenzuschuss kann daher nicht ausgezahlt werden.

3. Eine Doppelvergütung oder Bezuschussung (bspw. aus anderen öffentlichen Kassen) ist nicht möglich.

4. Die Tätigkeit, für die eine Vergütung ausgezahlt wird, muss schriftlich dokumentiert worden sein, damit eine Auszahlung von Vergütungen oder eine Bezuschussung möglich ist.

*1. Fassung vom 13.06.2022*